

Regeln Anstellungen Mitarbeitende mit OA-Funktionen

Gemäss Auskunft der Uni bezüglich Mischanstellungen stellt sich heraus, dass Postdoc-Funktionen nicht mit anderen Funktionen, resp. Anstellungen gemischt werden dürfen. Die Anstellung darf BG 80% nicht unterschreiten (die Vorgaben der Graduate Schools müssen eingehalten werden) und es gibt keine Ausnahmen für beide Punkte.

Daraus resultieren zwei Anstellungsmöglichkeiten:

- **$\leq 20\%$ klinisch tätig, Rest Forschung = Anstellung als Postdoc (mindestens 80% BG)**
- **$>20\%$ klinisch tätig, Rest Forschung = Wisma II**

Diese Regelung gilt auch für Personen, welche eine Habilitation anstreben oder ein PhD absolvieren, resp. für alle Mittelbaupositionen.

Für Anstellungen von diplomierten Personen aus dem Ausland ohne Dr.-Titel muss die Universität entscheiden, ob die Funktion Postdoc möglich ist (der BG muss mindestens 80% betragen).

Bei Anstellungen von Wisma II ist zu beachten, dass sich die angegebenen Prozentwerte auf eine Vollzeitstelle beziehen und bei Teilzeitstellen reduzieren sich sowohl die Klinikzeit wie auch die freie Forschungszeit.